

Antrag

der Abgeordneten **Till Mansmann, Johannes Vogel (Olpe), Pascal Kober, Jens Beeck, Carl-Julius Cronenberg, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Alexander Müller, Hagen Reinhold, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP**

Die 70-Tage-Regelung bei kurzfristiger Beschäftigung entfristen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die derzeit befristete so genannte „70-Tage-Regelung“ in § 115 SGB IV dauerhaft in die Grundnorm des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV integriert.

Berlin, den 10. September 2018

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Eine kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) zeichnet sich aus durch die kurze Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses. Es handelt sich um eine Form der geringfügigen Beschäftigung, die von wirtschaftlich geringer Bedeutung ist und nicht berufsmäßig ausgeführt wird.

Die Dauer einer kurzfristigen Beschäftigung ist auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt.

Mit der Einführung des Mindestlohngesetzes wurde diese Begrenzung für eine Übergangsfrist gelockert und von zwei auf drei Monate oder respektive von 50 auf 70 Tage erweitert (§ 115 SGB IV). Insbesondere Branchen mit vielen kurzzeitig beschäftigten Saisonarbeitskräften sollte mit dieser Übergangsfrist geholfen werden, mögliche Auswirkungen des Mindestlohnes abzufedern.

Die Lockerung der zeitlichen Begrenzung hat nicht zu einer Zunahme der kurzfristigen Beschäftigung geführt. Vielmehr lässt sich ein leicht rückläufiger Trend beobachten.

Zum Ende des Jahres 2018 läuft die Übergangsfrist regulär aus.

Die dann strengere Regelung droht sich signifikant nachteilig auf vielerlei Branchen auszuwirken, insbesondere aber auf Unternehmen und Betriebe in der Landwirtschaft (Obst-, Gemüse-, Garten- und Weinbau), im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie im Baugewerbe.

Laut Statistischem Bundesamt sind jährlich rund 280.000 Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft und laut dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (Dehoga) zwischen 20.000 und 30.000 kurzzeitig Beschäftigte im Hotel- und Gaststättengewerbe tätig, um nur zwei Branchenbeispiele zu nennen.

Die befristete 70-Tage-Regelung hat sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt. So entspricht die Dauer von 70 Arbeitstagen oder drei Monaten zum Beispiel genau dem Zeitraum, in dem insbesondere landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen auf saisonale Erntehelfer angewiesen sind.

Die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV regulär auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzte Beschäftigungsdauer bei kurzzeitiger Beschäftigung stellt viele dieser Unternehmen und Betriebe vor große Probleme.

Landwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe beispielsweise müssten doppelt so viele kurzfristige Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt finden, weil sie die zu bewältigenden Arbeiten mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die maximal 50 Arbeitstage oder zwei Monate kurzzeitig beschäftigt sein dürfen, nicht bewältigen können. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten, selbst wenn sie die maximal mögliche Beschäftigungsdauer ausreizen, das Unternehmen oder den Betrieb regelmäßig mitten in der Saison verlassen.

Gerade für Erntehelfer aber, die sich auf dem heimischen Arbeitsmarkt ohnehin nur sehr schwer bis gar nicht rekrutieren lassen und die deshalb zumeist aus dem Ausland anreisen, würde sich eine reduzierte Beschäftigungsdauer von nur 50 Arbeitstagen oder zwei Monaten in den meisten Fällen unter Berücksichtigung ihrer Unkosten gar nicht lohnen. Sie stünden den Unternehmen und Betrieben selbst für zwei Monate dann gar nicht mehr zur Verfügung.

Aus Sicht der kurzfristig Beschäftigten, die aus dem oftmals osteuropäischen Ausland kommen, sind diese Jobs bisher unbürokratisch und finanziell attraktiv gewesen. Eine Einbeziehung in die deutsche Renten- und Arbeitslosenversicherung hätte für sie keinen wirtschaftlichen oder sozialen Wert. Ihr Schutz über die (gesetzliche) Unfallversicherung und eine Krankenversicherung sind auch in der kurzfristigen Beschäftigung bereits gesichert.

Die Unternehmen und Betriebe, die auf kurzzeitig beschäftigte, saisonale Arbeitskräfte dringend angewiesen sind, befürchten schwerwiegende Probleme bei der Suche nach Arbeitskräften, empfindliche Wettbewerbsnachteile und deutlich erhöhten Anwerbe- und Bürokratieaufwand. In letzter Konsequenz sehen sich diese Unternehmen und Betriebe sogar in ihrer Existenz gefährdet.

Heimische Erzeugnisse wie Wein, Erdbeeren, Spargel oder Strauchbeeren, aber auch der Betrieb vieler Ausflugslokale oder Biergärten, wären im Rahmen der strengeren Regulierung existenziell bedroht.

Eine Entfristung der 70-Tage-Regelung würde nicht nur die betroffenen Unternehmen und Betriebe deutlich entlasten, sondern auch gewährleisten, dass es weiterhin regionale Erzeugnisse wie „Beelitzer Spargel“ oder heimische Erdbeeren gibt.

Die Landwirtschaftsminister der Länder haben sich für eine solche Entfristung bereits ausgesprochen. Das allein zeigt, wie gut sich die 70-Tage-Regelung in der Landwirtschaft etabliert hat und welche besondere Bedeutung ihrer Entfristung länderübergreifend beigemessen wird.

Auch unter ökonomischen wie ökologischen Gesichtspunkten erscheint es kontraproduktiv, dass bisher in Deutschland heimische Agrar- und Lebensmittelprodukte (mitunter in minderwertiger Qualität) fortan aus dem Ausland importiert werden müssten, nur, weil Anbau und Ernte in Deutschland aufgrund einer zu starren Regulierung nicht mehr möglich oder für Unternehmen und Betriebe nicht mehr wirtschaftlich wären.